

G e s e z,

betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865
und 16. Oktober 1866. Vom 9. Februar 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die in den §§. 12 und 13 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 ausgeworfenen Verwundungs- resp. Versümmelungszulagen werden:

- a. die Verwundungszulage von 1 Thaler auf 2 Thaler,
- b. die Versümmelungszulagen von resp. 3 Thalern und 5 Thalern auf resp. 5 Thaler und 10 Thaler erhöht.

Diese Zulagen werden fortan nicht allein den Militärintvaliden vom Oberfeuerwerker ꝛ. abwärts, sondern auch den unteren Militärbeamten (Klassifikation vom 17. Juli 1862) nach Maßgabe der Bestimmungen des vorgedachten Gesetzes gewährt. Die erwähnten Zulagen bilden einen integrierenden Theil der Pension.

§. 2.

Diese Pensionzulagen können durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden und verbleiben den Empfängern auch bei Versorgung in Invaliden-Instituten, sowie bei Anstellung im Civildienst neben den sonst zuständigen Kompetenzen an Gehalt, Pension ꝛ.

§. 3.

Die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder an den erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tode der Demobilmachung verstorbenen Militärpersonen der Feldarmee vom Oberfeuerwerker ꝛ. abwärts, erhalten im Falle des Bedürfnisses und so lange sie im Wittwenstande bleiben, Unterstützungen aus Staatsmitteln, und zwar:

- a. die Wittwen der Oberfeuerwerker ꝛ. (§. 6 Pos. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1865) 100 Thaler,
- b. die Wittwen der Sergeanten und Unteroffiziere (§. 6. Pos. 2 und 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1865) 75 Thaler,

und